

68. Steht es einem Urteile auf Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung (Satz 1184 des badischen Landrechtes) gleich, wenn auf Grund der Einrede die Klage auf Erfüllung abgewiesen wird, bezw. wird dadurch das Urteil über die auf Auflösung gerichtete Widerklage ersetzt?

II. Civilsenat. Urth. v. 12. November 1886 i. S. R. (Rl.) w.  
R. u. Gen. (Wekl.) Rep. II. 207/86.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint aus folgenden  
Gründen:

„Die stillschweigende auflösende Bedingung, von welcher L.R.G. 1184 handelt, hat nicht die Wirkung, den doppelseitigen Vertrag kraft Gesetzes aufzuheben, es wird vielmehr dem nicht säumigen Vertragsteile nur das Recht verliehen, die Auflösung durch Richterspruch herbeizuführen, wie dies der zweite und dritte Absatz, von welchen der letztere die Worte des Urtextes: „la résolution doit être demandée en justice“ wiedergiebt, unzweideutig besagen. Es ist dies eine dem französischen Gesetzbuche eigenthümliche, dem Gewohnheitsrechte entnommene Vorschrift, deren Bedeutung gerade darin besteht, daß die Auflösung des Vertrages wegen Nichterfüllung seitens des anderen Kontrahenten nur durch ein solche aussprechendes Urteil herbeigeführt werden könne und erst durch das Urteil bewirkt werde. Darin sind Doktrin und Jurisprudenz übereinstimmend und Meinungsverschie-

denheit besteht nur darüber, ob nicht auch bei einem sogenannten *pacte commissoire* richterlicher Ausspruch erforderlich sei.

Vgl. Aubry und Rau, §. 302 zu Anm. 83; Dalloz, J. G. v. obligation N. 1203 flg. und die in Entsch. des R.G.'s in Civilr. Bd. 6 Nr. 93 S. 333 angeführten Schriftsteller.

Mit diesem Prinzipie des L.R.G. 1184 steht aber die Annahme im Widerspruche, daß die Abweisung der Klage auf Erfüllung die Entscheidung über die Widerklage auf Vertragsauflösung entbehrlich mache, daß also auch im Wege der Einrede diese Auflösung herbeigeführt oder daß eine Folge der Auflösung, nämlich die Entbindung des Beklagten von der Leistungspflicht, auch ausgesprochen werden könne, ohne daß der Vertrag ausdrücklich durch Urteil für aufgelöst erklärt wird. Es wird dabei der bestimmt ausgesprochene Wille des Gesetzgebers verkannt, daß die Auflösung erst durch ein dieselbe aussprechendes Urteil bewirkt wird, und, wenn sie auch nach den Urteilsgründen mit der Formel der Abweisung der Klage ausgesprochen werden wollte, so wird dadurch (§. 293 C.P.D.) doch keine Rechtskraft dahin bewirkt, daß der Vertrag für aufgelöst erklärt sei. Durch ein solches Urteil würde vielmehr nur der zu bedenklichen Konsequenzen führende Rechtszustand geschaffen, daß einerseits der eine Kontrahent nicht mehr zu leisten hat, andererseits aber der Vertrag dennoch zu Recht besteht und daher sowohl unter den Parteien als auch in bezug auf dritte Personen Wirkungen haben kann. Es ist dies ein wesentlich anderer Fall als der, wenn auf Grund der Einrede des nicht erfüllten Vertrages dem Beklagten das Recht zuerkannt wird, die Leistung bis zur erfolgten Gegenleistung zurückzubehalten. Das Berufungsurteil verletzt also den L.R.G. 1184, indem es der Annahme des Landgerichtes, daß in der Abweisung der Klage die Entscheidung über die Widerklage inbegriffen sei, sich anschließend ausspricht, daß, weil sämtliche die Widerklage auf Vertragsauflösung gemäß L.R.G. 1184 begründenden Thatsachen als erwiesen zu erachten seien, der Antrag auf unbedingte Klageabweisung gerechtfertigt erscheine.“